

Verordnung über den Unterhalt von Luftschutzbauten

Autor(en): **Celio / Bovet, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **9 (1943)**

Heft 7

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362947>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Man spricht im Nationalrat vom Luftschutz

Im allgemeinen ist die Anerkennung der Arbeit, welche die Luftschutzorganisationen leisten, in der Bevölkerung durchgedrungen. Die mehr oder weniger guten Witze, die geläufig waren, werden doch selten mehr gehört. Auch bei den zivilen Behörden wird heute unsere Tätigkeit, wie in städtischen Parlamenten oft schon erklärt wurde, im richtigen Masse eingeschätzt. Vor allem aber ist es erfreulich, feststellen zu dürfen, dass in der Armee heute eine andere Einstellung herrscht, als sie noch vor etwa zwei Jahren manchenorts vorhanden war. In diesem Zusammenhang mag es die Kameraden und andern Leser der «Protar» interessieren, was in der Juni-Session des Nationalrats sowohl von einem Abgeordneten wie vom Chef des Eidg. Militärdepartements über den Luftschutz gesprochen wurde.

Anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichtes des Bundesrates nahm am 18. Juni 1943 der Glarner Nationalrat Trümpy das Wort, um für den Luftschutz eine Lanze zu brechen. Nach der stenographischen Aufnahme der Verhandlungen führte er darüber folgendes aus:

«Ich mache mich zum Sprachrohr verschiedener Kameraden des Luftschutzes. Sie wissen, man hat über diesen ziemlich gelächelt. Man gab sich keine Rechenschaft darüber, dass wir im Ernstfall über diesen Luftschutz sehr froh sein werden. Es besteht z. B. in der Armee die Weisung, dass die Luftschutzoffiziere nicht zu grüssen seien, wohl aber darf der Luftschutzoffizier die aktiven Offiziere grüssen. Ich nehme an, dass jeder anständige Offizier seinen Kameraden des Luftschutzes ebenfalls grüsst. Aber es zeigt, dass man den Luftschutz nicht so schätzt wie die Armee. Ich möchte den Herrn Departementschef ersuchen, die Frage zu prüfen, ob nicht der Luftschutz in die Armee aufgenommen werden könne. Ich habe mir sagen lassen, dass bei der Armeeführung hiezu Neigung bestehe, dass aber von der Organisation des Luftschutzes aus dagegen Stellung genommen werde...

Soweit ich beobachten konnte, leistet der Luftschutz Hervorragendes; die Leute strengen sich an,

der Betrieb ist ernsthaft. Der Luftschutz ist nicht mehr das Lächeln des Landes, sondern eine ernsthafte Institution, die Beachtung verdient. Es geht mir auf die Nerven, dass man hier zweierlei Schweizer sieht. Wir wollen hoffen, dass es gelinge, zu erreichen, dass das ganze Land den Ernst des passiven Luftschutzes anerkennt und nicht gleichgültig an den vielen Uebungen, die die Leute haben, vorübergeht. Wir lesen im Geschäftsbericht, die Leute hätten 45 Tage Dienst getan. Man kann also nicht sagen, das sei nur eine Feuerwehr.»

*

Im Verlaufe seiner Antwort auf die verschiedenen Anregungen, welche zum Geschäftsbericht des Militärdepartements gemacht worden waren, kam nun Herr Bundesrat Kobelt auch auf das Votum des Herrn Trümpy zu sprechen, wobei er erklärte:

«Auch Herrn Nationalrat Trümpy bin ich dankbar, dass er für den Luftschutz ein anerkennendes Wort gesprochen hat. Das Verhältnis zwischen Luftschutz und Armee hat sich in der letzten Zeit ausserordentlich gebessert. Man muss es verstehen, wenn anfänglich seitens der Armee gewisse Bedenken geäussert wurden, z. B. gegen die Einführung einer obligatorischen Grusspflicht zwischen Luftschutz und Armee, nachdem es vorgekommen ist und am Anfang vorkommen musste, dass gewisse ausgemusterte Soldaten, die im Militärdienst nicht avancieren konnten, im Luftschutz in kurzer Zeit zu Leutnants und Hauptleuten befördert wurden. Diese Zeit ist vorbei. Inzwischen haben auch diese Leute Gelegenheit gehabt, reichlich Dienst zu leisten. Viele Luftschutzleute leisten heute ebenso viel oder mehr Dienst als die Wehrmänner. Bei der Auswahl der neuen Luftschutzoffiziere wird ein strenger Maßstab angelegt. Sie haben heute Instruktionkurse zu bestehen, ähnlich wie in der Armee, so dass die Luftschutztruppen mehr und mehr zu einer ausgezeichneten Truppe geworden sind. Man kann ruhig sagen, sie würden von einer Feuerwehr zu einer Truppe. Ich werde deshalb den Anregungen von Herrn Nationalrat Trümpy alle Aufmerksamkeit schenken.»

E.

Verordnung über den Unterhalt von Luftschutzbauten (Vom 11. Mai 1943)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 18. März 1937 betreffend die Förderung baulicher Massnahmen im passiven Luftschutz,

und auf den Bundesratsbeschluss betreffend vermehrte Förderung baulicher Massnahmen für den Luftschutz, vom 17. November 1939, mit Aenderungen

und Ergänzungen vom 11. Juni 1940, 27. August 1940 und 11. Juli 1941,

beschliesst:

I. Unterhalt und Instandstellung.

Art. 1.

Die Eigentümer der mit der Unterstützung des Bundes ausgeführten Arbeiten sind verpflichtet, diese

zu unterhalten und sie ihrem Zwecke nicht zu entfremden.

Diese Pflicht erstreckt sich auf die für die Luftschutzorganisationen bestimmten Luftschutzbauten, die öffentlichen Sammelschutzräume und die Schutzräume von Privaten, Verwaltungen und von Betrieben aller Art.

In Ortschaften, die dem allgemeinen Obligatorium für Schutzräume gemäss Bundesratsbeschluss vom 27. August 1940 betreffend bauliche Massnahmen für den Luftschutz unterstellt sind, besteht die Pflicht zur vorschriftsgemässen Einrichtung und zum Unterhalt auch für Schutzräume aller Art, die ohne Bundesbeiträge erstellt wurden.

Art. 2.

Der Ortsleiter ist dafür verantwortlich, dass die seiner Luftschutzorganisation zur Verfügung stehenden Luftschutzbauten sachgemäss unterhalten werden und jederzeit bezugsbereit sind.

Die gleiche Pflicht liegt der Gemeinde ob für ihre öffentlichen Sammelschutzräume; sie hat die verantwortlichen Personen zu bezeichnen.

Art. 3.

Private, Verwaltungen und Betriebe aller Art sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Schutzräume sachgemäss unterhalten und jederzeit bezugsbereit sind.

Verantwortlich ist neben dem Eigentümer die von ihm mit der ständigen Verwaltung der Liegenschaft beauftragte Person.

Art. 4.

Der Eigentümer besorgt den Unterhalt der Schutzräume selbst oder beauftragt unter seiner Verantwortung hiermit eine bestimmte Person.

Der Eigentümer kann den Luftschutzwart mit den Massnahmen für den Unterhalt des Schutzraumes beauftragen.

Wird eine andere Person bezeichnet oder besorgt der Eigentümer den Unterhalt selbst, so ist der Luftschutzwart über die Feststellungen und Vorkehrungen jeweilen zu unterrichten.

Art. 5.

Der Eigentümer oder sein Beauftragter sind verpflichtet und berechtigt, den Schutzraum mindestens einmal monatlich genau zu besichtigen, kleine Mängel unverzüglich zu beheben und sich davon zu überzeugen, dass der Schlüssel zum Schutzraum jederzeit zur Stelle ist.

Der Beauftragte hat grössere Schäden oder Erscheinungen, die zu solchen führen könnten, namentlich Schimmeln des Holzwerkes oder das Fehlen des Splitterschutzes und wesentlicher Ausrüstungsgegenstände, dem Eigentümer zu melden.

Art. 6.

Ergeben sich Mängel oder Schäden, die eine Instandstellung erfordern, so hat sie der Eigentümer unverzüglich vornehmen zu lassen.

Soweit die Kosten auf vorschriftswidriges Verhalten oder Nachlässigkeit des Luftschutzwartes oder eines andern Beauftragten zurückzuführen sind, kann der Eigentümer auf ihn Rückgriff nehmen.

II. Ueberprüfung der Massnahmen.

Art. 7.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Unterhalt und die Instandstellung der Luftschutzbauten, mit Ausnahme solcher des Bundes und der Kantone, zu überprüfen.

Sie beauftragen hiermit, soweit möglich, ihre Organe, die für die Behandlung der Bau- und Beitragsgesuche im Gebiete des baulichen Luftschutzes zuständig sind.

Der Personalbestand ist so festzusetzen und nötigenfalls zu ergänzen, dass in jedem Schutzraum mindestens zweimal jährlich die Ueberprüfung durchgeführt wird.

Art. 8.

Ausnahmsweise kann auf Antrag der Gemeinde oder des Ortsleiters die Abteilung für passiven Luftschutz verfügen, dass Mannschaft der Luftschutzorganisation zur Vornahme der Ueberprüfung beigezogen wird.

Kommt eine Gemeinde ihren Verpflichtungen zur Ueberprüfung nicht nach, so kann die Abteilung von sich aus den Ortsleiter mit deren Vornahme beauftragen.

Art. 9.

Die Eigentümer und die von ihnen Beauftragten sowie Mieter und Pächter sind verpflichtet, den Kontrollorganen, die von der Gemeinde oder dem Ortsleiter bezeichnet worden sind, auf Verlangen jederzeit über den Zustand und die Verwendung von Schutzräumen Aufschluss zu erteilen und ihnen Zutritt in die Anlagen zu gewähren.

Art. 10.

Ergeben sich bei der Ueberprüfung Mängel und Schäden, so wird durch das Kontrollorgan angeordnet, wie und bis zu welchem Zeitpunkt sie zu beheben sind.

Art. 11.

Der Bund leistet den Gemeinden an die Kosten einen jährlichen Beitrag von Fr. 3.— für die zweimalige Ueberprüfung jedes Schutzraumes.

Tritt an die Stelle der Ueberprüfung durch Gemeindeorgane diejenige durch die örtliche Luftschutzorganisation, so fallen die entsprechenden Kosten für Sold und Verpflegung zu Lasten der Gemeinde.

III. Anwendung von Strafvorschriften.

Art. 12.

Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1938 betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz und der Bundesratsbeschluss vom 28. Januar 1941 betreffend Widerhandlungen gegen Massnahmen des passiven Luftschutzes sind auf die Massnahmen für den Unterhalt und die Instandstellung von Luftschutzbauten und für deren Ueberprüfung anwendbar.

Strafbar ist insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anordnungen oder Weisungen für den Unterhalt und die Instandstellung von Schutzräumen nicht oder nicht innerhalb einer angesetzten Frist befolgt.

Die technischen Anordnungen der Kontrollorgane sind der richterlichen Ueberprüfung entzogen.

Die Gemeinden sind befugt, im Haupt- und Rechtsmittelverfahren Parteirechte auszuüben.

IV. Schlussbestimmungen.

Art 13.

Das Eidg. Militärdepartement ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 11. Mai 1943.

Die Abteilung für passiven Luftschutz ist ermächtigt, die erforderlichen technischen Vorschriften zu erlassen.

Sie ist zur Entscheidung von Beschwerden in technischen Angelegenheiten endgültig zuständig.

Art. 14.

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1943 in Kraft. Die Kontrollorgane nehmen ihre Tätigkeit spätestens am 1. Juni 1943 auf.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Fürsorgemassnahmen

Im Anschluss an den Bundesratsbeschluss über die Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden vom 9. April 1943 («Protar» 5 [1943], 114—116) geben wir hier aus einem Kreisschreiben des Eidg. Kriegs-fürsorgeamtes folgende Ausführungen wieder:

Grundlagen.

Aus den Kriegserfahrungen ergeben sich folgende Feststellungen und Schlüsse:

1. Bei richtigem Verhalten der Bevölkerung während der Luftangriffe lassen sich Verluste an Toten und Verletzten stark herabsetzen, während die Zahl der Fürsorgebedürftigen nicht im gleichen Masse beeinflusst werden kann. Im Gesamtdurchschnitt kann damit gerechnet werden, dass es rund zehnmal mehr Fürsorgebedürftige als Tote und Verletzte gibt.

2. Die Schadenplätze innerhalb der Ortschaft lassen sich nicht mit Bestimmtheit voraussehen, wenn auch gewisse Stellen oder Quartiere wahrscheinlich mehr gefährdet sind als andere. Es fallen zahlreiche, nicht zum voraus bestimmbare Faktoren in Betracht, so dass jeweilen erst nach einem Angriff feststeht, wo und in welchem Umfange die Schäden eingetreten sind.

3. Die Schäden sind meist sehr umfangreich und umfassen Zerstörungen der verschiedensten Art. Es kann keine Rede davon sein, jedermann, der irgendwie geschädigt ist, sofort Hilfe angedeihen zu lassen. Bei kleineren und mittleren Schäden müssen sich die Leute selbst helfen, an Ort und Stelle verbleiben und mit eigenen Mitteln das Nötigste vorkehren.

4. Die Fürsorgemassnahmen erstrecken sich auf diejenigen Betroffenen, die sich im wesentlichen nicht selbst helfen können. Mit ihnen muss sich ein besonderer Dienst befassen. Die Luftschutzorganisationen können ihn nicht übernehmen, weil sie selbst durch die direkte Bekämpfung und Behebung der grössten Schäden völlig beansprucht sind, insbesondere mit Brandbekämpfung, Bergung von Verschütteten, ärztlicher Versorgung Schwerverletzter, Wegräumen von Trümmern an verkehrswichtigen Stellen, Beheben von Schäden an Wasser-, Gas- und elektrischen Leitungen.

5. Der Fürsorgedienst hat damit zu rechnen, dass es eine grosse Zahl von Leuten gibt, die für einige Tage verpflegt und zum Teil auch untergebracht werden müssen. Dazu kommt eine Anzahl solcher, die für lange Frist untergebracht und mit Bedarfsgegenständen ausgestattet werden müssen.

Vorbereitung der Massnahmen.

6. Die Vorbereitung hat vorwiegend organisatorischen und personellen Charakter, d. h. es muss eine Organisation aufgestellt und instruiert werden, die über die Möglichkeiten der Schäden und der Fürsorge unterrichtet ist und prüft, wie die Aufgaben am besten gelöst werden können.

7. Bei der Vorbereitung müssen die bestehenden Einrichtungen berücksichtigt werden. Mit Organisationen, die ähnliche Zwecke haben, ist eng zusammenzuarbeiten, insbesondere mit den Zweigvereinen des Roten Kreuzes und mit den Samariternvereinen.

Für die meisten Aufgaben ist die Zusammenarbeit mit den Frauenvereinen anzustreben und namentlich, soweit er organisiert ist, mit dem Schweizerischen zivilen Frauenhilfsdienst.

8. Bei der Bestimmung des Fürsorgeleiters und seines Stellvertreters muss in Betracht gezogen werden, dass es deren Hauptaufgabe ist, die bestehenden Organisationen zu koordinieren. Unseres Erachtens kommen hiefür nur unabhängige Persönlichkeiten in Frage. Möglicherweise sind initiative Frauen dazu besonders geeignet.

9. Grundlegend ist für die meisten Massnahmen die genaue Kenntnis der Ortschaft, der in ihr vorhandenen Gebäude, Lager, Geschäfte und Vorräte.

10. Bei der Auswahl von voraussichtlich geeigneten Standorten von Fürsorgeeinrichtungen ist zu berücksichtigen, dass Bahnhöfe und grosse Industrieanlagen, sowie ihre Umgebung als gefährdet anzusehen sind. Ungeeignet sind eng bebaute Teile der Altstadt.

11. Grosse zentrale Anlagen und Lager sind zu vermeiden, da sie die Gefahr in sich schliessen, dass beim ersten Angriff alles Vorbereitete zerstört wird.

12. Notkochstellen müssen dezentralisiert und so eingerichtet werden, dass die Verpflegung auf verhältnismässig kleine Distanz abgegeben werden kann.

Die Notkochstellen können in bestehenden Restaurants usw., in andern Gebäuden oder in behelfsmässigen Anlagen eingerichtet werden.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass in sämtlichen fürsorgepflichtigen Gemeinden durch das Eidg. Kriegsernährungsamt die Gemeinschaftsverpflegung organisiert wird. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, haben sich die Fürsorgestellen mit der für